

# Mehrere Wohnungen

(vgl. § 12 Melderechtsrahmengesetz, § 16 Meldegesetz NRW)

Wenn Sie mehrere Wohnungen im Inland nutzen, ist nach dem Melderecht **eine** diese Wohnungen Ihre **Hauptwohnung**. Jede **weitere** Wohnung wird als **Nebenwohnung** bezeichnet. Die Entscheidung, welche Wohnung als Haupt- und welche als Nebenwohnung gilt, kann weder durch die meldepflichtige Person selbst in freier Selbstbestimmung noch durch die Meldebehörde willkürlich getroffen werden. Maßgeblich sind Bundes- und Landesgesetze sowie höchstrichterliche Urteile, nach denen sich eine Haupt- und Nebenwohnung fast immer **zweifelsfrei** bestimmen lässt. Nachfolgend möchte Ihnen das Bürgerbüro Bochum zu diesem Thema einige grundsätzliche Informationen an die Hand geben.

---

## Was ist eine Hauptwohnung?

**Hauptwohnung** einer **nicht verheirateten volljährigen** Person ist die Wohnung, die Sie **vorwiegend**, d. h. **hauptsächlich** benutzt.

**Hauptwohnung** einer **verheirateten** Person, die **nicht** dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, ist die **von der Familie vorwiegend** benutzte Wohnung. (Für Personen, die dauernd von ihrer Familie **getrennt leben**, sind die für **nicht verheiratete** Personen geltenden Regeln anzuwenden).

Zur Klärung der Frage, welche Wohnung vorwiegend benutzt wird, ist allein der **Zeitfaktor** maßgeblich. Dies kann durch eine **Gegenüberstellung der Aufenthaltszeiten** an den verschiedenen Wohnorten auf einfache Weise berechnet werden.

Weitere Gesichtspunkte (persönlicher Lebensmittelpunkt, verwandtschaftliche Bindungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Besitz von Immobilien usw.) sind bei der Prüfung, welche Wohnung vorwiegend benutzt wird, grundsätzlich nicht von Belang.

Lässt sich der Ort der Hauptwohnung **zweifelsfrei** feststellen, hat die Meldebehörde dies ohne die Prüfung weiterer Kriterien im Melderegister zu registrieren.

Nur in (den seltenen) Fällen, in denen die Berechnung **nicht** zu einem **zweifelsfreien** Ergebnis führt, hat die Meldebehörde **zusätzlich** zu klären, wo sich der **Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** einer Person befindet.

## Wie berechnet man, welche Wohnung "vorwiegend" benutzt wird?

Anhand folgenden Beispiels können Sie nachvollziehen, wie die Meldebehörde berechnet, welche Wohnung vorwiegend benutzt wird:

**Beispiel:** Eine ledige Person bewohnt ein Haus in Berlin. Dort leben ihre Verwandten und Bekannten. Für die Dauer eines Jahres wohnt und arbeitet sie in Bochum. In ihrem Haus in Berlin hält sie sich während dieser Zeit am Wochenende, an Feiertagen und im Urlaub auf. Nach Ablauf dieses Jahres möchte sie Bochum wieder verlassen und weiterhin (nur) in Berlin wohnen. Da sie in diesem einen Jahr die Wohnung in Bochum zeitlich gesehen **überwiegend** benutzt, ist ihre Hauptwohnung zweifelsfrei in Bochum, die Wohnung in Berlin ist für diese Zeit eine "weitere Wohnung", also die Nebenwohnung.

bitte wenden

Die Zeiten, in denen man in zwei verschiedene Wohnungen nutzt, sind gegenüberstellen:

### Berechnungsbeispiel:

	Nutzung der Wohnung in...		
	Bochum	Berlin	
Arbeitstage (=Nutzung der Wohnung in Bochum)	223		
Feiertage am Heimatort		15	
Urlaub/arbeitsfreie Tage (Aufenthalt in Berlin)		35	
Heimreisen (z. B. an Wochenenden)		92	
<b>Summen</b>	<b>223</b>	<b>142</b>	<b>365</b>

Die Wohnung in Bochum wird an 223 Tagen genutzt, die in Berlin nur an 142 Tagen. Deshalb ist die Wohnung in Bochum "Haupt-" und die in Berlin "Nebenwohnung".

### Weitere Beispiele:

Wenn eine Studentin oder ein Student insgesamt unter Zusammenrechnung der Benutzungszeiten während der **Semesterferien** und bei Heimfahrten an **Wochenenden** und **vorlesungsfreien Tagen** während des Semesters **überwiegend** die Wohnung am Heimatort benutzt, so ist diese seine Hauptwohnung.

Bei volljährigen unverheirateten Einwohnerinnen oder Einwohnern, die erwerbstätig sind, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die **Wohnung am Ort der Arbeitsstätte** auf die Dauer eines Kalenderjahres bezogen, vorwiegend benutzt wird und somit Hauptwohnung ist. Denn diese Wohnung wird normalerweise nur deshalb bezogen, um die Arbeitsaufnahme erst zu ermöglichen oder um lange Anfahrtszeiten zu vermeiden.

### Lässt sich die Hauptwohnung immer zweifelsfrei bestimmen?

In der Regel ist dies möglich. Nur in **seltenern Ausnahmefällen** bleiben Zweifelsfragen offen. Um auch dann zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen, ist den Meldebehörden zusätzlich die Prüfung der Frage gestattet, an welchem Ort der **Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** liegt.

### Was bedeutet "Schwerpunkt" der Lebensbeziehungen?

Als Beurteilungskriterien für die Bestimmung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen kommen u. a. in Betracht: Kommunalpolitisches Engagement, familiäre oder enge persönliche Bindungen (z. B. Freund/in wohnt im Heimatort), Mitgliedschaft in Vereinen, ständige Mitarbeit im Familienbetrieb usw.

### Warum ist die Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnung(en) wichtig?

Die Festlegung von Haupt- und Nebenwohnung(en) ist sowohl für die Behörden als auch für die meldepflichtige Person von Bedeutung. Die Anzahl der Hauptwohnungen hat Auswirkungen auf die **amtliche** Festlegung von Einwohnerzahlen und den Finanzausgleich. Die Anmeldung einer Hauptwohnung ist auch für Einwohner wichtig, und zwar beispielsweise für die Inanspruchnahme **staatlicher Leistungen** und für die Ausübung des **Wahlrechts**.

### Noch Fragen?

Mit diesen Ausführungen möchte Sie das Bürgerbüro Bochum möglichst einfach und verständlich über einige grundsätzliche Regelungen zum Thema "Mehrere Wohnungen" informieren. Selbstverständlich können nicht sämtliche denkbaren Sachverhalte erläutert werden. Wenn Sie also weitere Fragen haben, dürfen Sie sich gerne an das Bürgerbüro wenden.

Telefonisch erhalten Sie Informationen unter der Nebenstelle (0234) 910-1950. Das Bürgerbüro ist montags bis donnerstags von 08.00 - 18.00 Uhr und freitags von 07.00 - 13.00 Uhr geöffnet. Die Mitarbeiter/innen des Bürgerbüros Rathaus sind auch samstags von 10.00 - 13.00 Uhr für Sie da.

Die postalische Anschrift lautet: Bürgerbüro Rathaus, 44777 Bochum.